

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 2

Berlin, den 13. Januar 2021

03227

22.12.2020	Zweite Verordnung zur Änderung der Pflegeunterstützungsverordnung	18
	2171-5	
10 .1.2021	Bekanntmachung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung . .	20
	2126-17	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 1,60 €

Zweite Verordnung zur Änderung der Pflegeunterstützungsverordnung Vom 22. Dezember 2020

Auf Grund der §§ 45a Absatz 3 Satz 1, 45c Absatz 7 Satz 5 und 45d Satz 17 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Pflegeunterstützungsverordnung vom 28. Juni 2016 (GVBl. S. 453), die durch Verordnung vom 5. September 2017 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 5 folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Angebote zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
 Angebote zur Unterstützung im Alltag
 durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe

(1) Niedrigschwellige Unterstützungsleistungen im Alltag für Pflegebedürftige können im Wege der Einzelbetreuung auch durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe erbracht werden. Als Unterstützungsleistungen gelten insbesondere:

1. Begleitung zu Arzt- und Behördenbesuchen, bei Spaziergängen,
2. Einkaufs- und Hauswirtschaftshilfen, Hilfen im Außenbereich,
3. Kommunikation, Vorlesen und
4. Anregung und Unterstützung bei Hobbys und bei sozialen Kontakten.

(2) Abweichend von den §§ 3 bis 5 gilt eine niedrigschwellige Unterstützungsleistung durch Nachbarschaftshilfe im Sinne des Absatzes 1 als anerkannt, wenn

1. entweder ein Grundkurs für Nachbarschaftshilfe im Umfang von mindestens sechs Stunden (je 60 Minuten) absolviert wurde oder
2. ein Pflegekurs mit den Inhalten gemäß § 45 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nachgewiesen wird oder gleichwertige Erfahrungen und Kenntnisse in der Versorgung von Pflegebedürftigen entsprechend § 3 Absatz 3 Nummer 5 bestehen und eine Informationsveranstaltung (120 Minuten) für Nachbarschaftshilfe besucht wurde

und die Registrierung bei einer Pflegekasse oder einem privaten Versicherungsunternehmen erfolgt ist. Als Grundkurs gilt ein Kurs, wenn er das Verfahren der Nachbarschaftshilfe oder vergleichbare Informationen zu pflegeflankierenden Unterstützungsleistungen zum Inhalt hat.

(3) Die ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe im Sinne dieser Verordnung soll nur durch volljährige Personen erbracht werden, die

1. nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der pflegebedürftigen Person leben,
2. nicht als Pflegeperson im Sinne des § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bei der pflegebedürftigen Person tätig sind,
3. nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind,
4. Unterstützungsleistungen für höchstens zwei anspruchsberechtigte Personen gleichzeitig erbringen,
5. Unterstützungsleistungen mit ausschließlich niedrigschwelligem Charakter durchführen, für die nicht mehr als eine Aufwandsentschädigung von höchstens 8 Euro je Stunde gewährt wird, und
6. regelmäßig im Abstand von drei Jahren die Teilnahme an einem von den Pflegekassen anerkannten Pflegekurs oder einer Informationsveranstaltung im Umfang von mindestens 90 Minuten nachweisen.

Die jeweils für die Abrechnung der Nachbarschaftshilfe zuständige Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen kann abweichend von den vorgenannten Kriterien Angebote der Nachbarschaftshilfe anerkennen, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen.

(4) Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer legen gegenüber der zuständigen Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen als Nachweis für die Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen mit der ersten Abrechnung eine Erklärung zur Einhaltung der Voraussetzungen dieser Verordnung vor. Die jeweilige Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen prüft das Vorliegen der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen.

(5) Die Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen können die Registrierung der Nachbarschaftshelferinnen oder des Nachbarschaftshelfers unverzüglich aufheben, wenn sie Kenntnis davon erlangen, dass die Voraussetzungen für die Re-

gistrierung nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind. Sie heben die Registrierung auf, soweit ihnen bekannt wird, dass die notwendige Zuverlässigkeit der Nachbarschaftshelferin oder des Nachbarschaftshelfers nicht gegeben ist.

(6) Für die ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe sind qualitätssichernde Maßnahmen erforderlich. Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer erhalten die für ihre Tätigkeit erforderliche Beratung durch die Pflegestützpunkte nach § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die insbesondere Hinweise zum Verfahren und die Vermittlung zu lokalen qualitätssichernden Anleitungs- und Betreuungsorganisationen beinhaltet.

(7) Die Pflegestützpunkte erteilen Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen nach § 7c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Auskunft und Beratung über die Angebote zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe. Die Hilfestellung zur Inanspruchnahme der Angebote zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe umfasst insbesondere die Koordinierung der erstmaligen Aufnahme der Nachbarschaftshilfe zwischen den Pflegebedürftigen und der Nachbarschaftshelferin oder dem Nachbarschaftshelfer, soweit die Pflegebedürftigen sowie die Nachbarschaftshelfenden hierzu das Einverständnis unter Wahrung der Schriftform erklärt haben. Eine darüber hinaus gehende Hilfestellungs-, Begleit- oder Betreuungspflicht besteht nicht.

(8) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 6 werden ein Jahr nach deren Inkrafttreten durch die für Pflege zuständige Senatsverwaltung unter Einbindung der Landesverbände der Pflegekassen im Land Berlin und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. Berlin überprüft.“

3. § 16 wird wie folgt gefasst:

„16
Verfahren

(1) Für das Verfahren der Zuwendungen gilt § 11 Absatz 1 bis 5 und Absatz 7 entsprechend.

(2) Nach der Herstellung des Einvernehmens erlässt die bewilligende Stelle den Zuwendungsbescheid. Im Bescheid wird der Gesamtfinanzierungsbedarf des Projektes ausgewiesen und die Höhe des vom Land gewährten Zuschusses, der 25 Prozent der Zuwendung beträgt, festgesetzt. In dem Bescheid erfolgt der Hinweis, dass die Entscheidung im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Berlin und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. erfolgt ist. Änderungen innerhalb des laufenden Kalenderjahres, die keine zusätzlichen Mittel nach Absatz 6 Satz 1 zur Folge haben, erfordern kein erneutes Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Berlin und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

(3) Die Landesverbände der Pflegekassen im Land Berlin erteilen einen gesonderten Bescheid über 75 Prozent der Zuwendung. Die bewilligende Stelle erhält zeitgleich eine Durchschrift dieses Bescheides. Die Landesverbände der Pflegekassen in Berlin stellen eigenverantwortlich und in geeigneter Weise sicher, dass der von ihnen bewilligte, auf die Pflegeversicherung zu Lasten des Ausgleichsfonds beim Bundesamt für Soziale Sicherung entfallende Anteil an den Projektträger ausgezahlt wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalaycı
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Bekanntmachung

Die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie am 10. Januar 2021 erlassene Zweite Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung, die gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert worden ist, am 10. Januar 2021 im Internet auf der Homepage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unter <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften> verkündet worden und nach ihrem Artikel 2 am 11. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wird hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 10. Januar 2021

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Sandra S c h e e r e s

Zweite Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung Vom 10. Januar 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 27 Absatz 1 und 2 sowie § 13 Absatz 3 Satz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2020, die am 15. Dezember 2020 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert worden ist, verkündet und mit Datum vom 15. Dezember 2020 nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 1463) bekannt gemacht worden ist, und die zuletzt durch Verordnung vom 6. Januar 2021 (GVBl. S. 4) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Schul-Hygiene-Covid-19 Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Dezember 2020 (GVBl. S. 1516) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:
„Verordnung über die Anforderungen an ein Schutz- und Hygienekonzept an Schulen sowie über die Auflagen für den Schulbetrieb während der Covid-19-Pandemie (Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung – SchulHygCoV-19-VO)“
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Auflagen für die Fortführung des Betriebs an den öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in freier Trägerschaft einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004

(GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Schulen) und trifft Vorgaben für das durch die Schulen zu erstellende Schutz- und Hygienekonzept. Diese Vorgaben beziehen sich auf den gesamten Schulbetrieb, insbesondere den Unterricht einschließlich Prüfungen und Eignungstests im Rahmen von Aufnahmeverfahren, die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung und das Mittagessen. Weitergehende Vorgaben für die Schulen in der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben vorbehaltlich des § 4 unberührt.“

3. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4
Sonderregelungen für den Schulbetrieb
ab dem 11. Januar 2021

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 findet in der Zeit ab dem 11. Januar 2021 ein Präsenzunterricht nicht statt und nehmen die Schülerinnen und Schüler am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause teil. Ebenso findet in der Zeit ab dem 11. Januar 2021 keine außerunterrichtliche Förderung und Betreuung und keine ergänzende Förderung und Betreuung statt.

(2) Für die an das Infektionsgeschehen angepasste Wiederaufnahme des Lehr- und Betreuungsbetriebs in Präsenz gilt für die Zeit ab dem 11. Januar 2021:

1. In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird eine Notbetreuung gemäß § 13 Absatz 6 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Umfang von höchstens achteinhalb Stunden täglich an Wochentagen für Schülerinnen und Schüler angeboten, für die keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht und bei denen
 - a) mindestens ein Elternteil eine berufliche Tätigkeit ausübt, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens erforderlich ist,
 - b) ein Elternteil alleinerziehend ist oder

- c) es sich um Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf der Förderstufe II handelt.
2. Schulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde für die Abschlussjahrgangsstufen entscheiden, nach Maßgabe des Alternativszenarios gemäß den Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021 in festen Lerngruppen in halbiertem Umfang Präsenzunterricht anzubieten. Abschlussjahrgangsstufen im Sinne von Satz 1 sind die Jahrgangsstufen 10 und 13 der Integrierten Sekundarschulen und der Gemeinschaftsschulen sowie die Jahrgangsstufen 10 und 12 der allgemein bildenden Gymnasien, die Jahrgangsstufe 13 an beruflichen Gymnasien, die letzte Jahrgangsstufe der Berufsschule, die Jahrgangsstufen 10 und 13 an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und die letzte Jahrgangsstufe der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemeinbildender Abschlüsse. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist für die betroffenen Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die Entscheidung über die freiwillige Teilnahme treffen bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sonst die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst.
3. Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde bei sehr kleinen Lerngruppenstärken von einer Teilung der Lerngruppe absehen.
4. Für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, können die Schulen zusätzliche freiwillige Förder- und Unterstützungsangebote bereitstellen.
- (3) Soweit ein Präsenzbetrieb stattfindet sind die Schutz- und Hygieneregeln der Anlagen 1 und 2 anzuwenden. Wird darin nach Stufen unterschieden, sind jeweils die für die Stufe rot getroffenen Regelungen mit der Abweichung maßgeblich, dass in der Sekundarstufe ein Schulmittagessen nach Maßgabe der Stufe orange angeboten werden kann.
- (4) An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesem Förderschwerpunkt an anderen Schulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen getroffen werden, sofern Gründe des Gesundheits- und Infektionsschutzes nicht entgegenstehen und soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen oder die Behinderung oder vergleichbare Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers erfordern. Auch in den Fällen des Satzes 1 ist die Teilnahme an dem Angebot freiwillig.
- (5) Die Stufeneinordnung der Schulen durch die bezirklichen Gesundheitsämter nach § 2 Absatz 2 Satz 3 bis 6 ist ausgesetzt. “
4. Der bisherige § 4 wird § 5 und die Angabe „16. Januar 2021“ wird durch die Angabe „7. Februar 2021“ ersetzt.
5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Teil A Primarstufe wird wie folgt geändert:
- aa) In Abschnitt II wird Nummer 1 wie folgt gefasst:
- „1. Mund-Nasen-Bedeckung
- Stufe grün: In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. In den Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.
- Stufe gelb: In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außer-

unterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Stufe orange: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den Begegnungszonen auch, wenn gruppenübergreifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung stattfinden. Im sonstigen Unterricht und in den nicht gruppenübergreifenden Angeboten der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Stufe rot: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen. Dies gilt auch im Unterricht und bei der Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für die in § 4 Absatz 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personkreise.“

bb) Abschnitt VI wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Allgemeines

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

a) Praktischer Sportunterricht findet ohne Mund-Nasen-Bedeckung statt.

b) Stufe grün: Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.

Stufe gelb: Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.

Stufe orange: Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.

Stufe rot: Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind. Die Organisationsformen müssen übersichtliche Spiel- und Übungsformen gewährleisten.

- c) Stufe grün: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.
- Stufe gelb: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.
- Stufe orange: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.
- Stufe rot: Sport ist durch geeignete Bewegungsangebote vorzugsweise im Freien zu ersetzen.

Für die Eliteschulen des Sports und die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik kann die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 Satz 2 abweichende Regelungen treffen.“

bbb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Schwimmen

- Stufe grün: Es findet kein Schwimmunterricht statt.
- Stufe gelb: Es findet kein Schwimmunterricht statt.
- Stufe orange: Es findet kein Schwimmunterricht statt.
- Stufe rot: Es findet kein Schwimmunterricht statt.“

cc) In Abschnitt VII Nummer 1 werden die beiden letzten Sätze aufgehoben.

b) Teil B Sekundarstufe wird wie folgt geändert:

aa) In Abschnitt V Nummer 1 werden die vier letzten Sätze aufgehoben.

bb) Abschnitt VII wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bläserklassen

- Stufe grün: Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.
- Stufe gelb: Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.
- Stufe orange: Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.
- Stufe rot: Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.“

bbb) In Nummer 6 werden die Sätze „Stufe orange: Chorproben finden nicht statt. Stufe rot: Chorproben finden nicht statt.“ durch die Sätze

- „Stufe orange: Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von zwei Metern stattfinden.
- Stufe rot: Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von zwei Metern stattfinden.“

ersetzt.

6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Positionen zur Primarstufe wird die Position „Mund-Nasen-Schutz“ wie folgt gefasst:

<p>„Mund-Nasen-Schutz</p>	<p>In der Schule gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen.</p>	<p>In der Schule gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen.</p>	<p>In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den Begegnungszonen auch, wenn gruppenübergreifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung stattfinden. Im sonstigen Unterricht und in den nicht gruppenübergreifenden Angeboten der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht.</p>	<p>In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen, auch im Unterricht und bei der Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.</p>
	<p>In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.</p>	<p>In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.</p>	<p>In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.</p>	<p>In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.“</p>

b) In den Positionen zu den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen wird die Position „Unterricht“ wie folgt gefasst:

„Unterricht	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Eingeschränkter Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Unterricht gemäß Alternativszenario im Handlungsrahmen 2020/21
	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Der Religions- und Weltanschauungsunterricht kann angeboten werden.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Der Religions- und Weltanschauungsunterricht kann angeboten werden.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel. Sämtlicher Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen finden soweit möglich statt.	Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause. In den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ist die Wochenstundentafel innerhalb von zwei aufeinander folgenden Unterrichtswochen als Mindestpräsenzunterricht zu erteilen. Dies gilt entsprechend für den Präsenzkursunterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.
	Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet in vollem Umfang statt.	Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet in vollem Umfang statt.	Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet eingeschränkt statt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stimmt sich darüber mit den Trägern/Anbietern ab und vereinbart nach Rücksprache mit der Schulaufsichtsbehörde den Umfang.	Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet eingeschränkt statt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stimmt sich darüber mit den Trägern/Anbietern ab und vereinbart nach Rücksprache mit der Schulaufsichtsbehörde den Umfang.
	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden.	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden.
				Die konkrete Organisation obliegt der einzelnen Schule.“

c) In der letzten Zeile der Anlage wird der letzte Satz aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 2021

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Sandra S c h e e r e s

